GEMEINWOHL ÖKONOMIE Ein Wirtschaftsmodell mit Zukunft
Schweiz

Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Schweiz
Vereinsstatuten

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Schweiz“ besteht ein Verein mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Gemeinwohl-Ökonomie in der Schweiz zu fördern und zu verankern, insbesondere

- allen Regionalgruppen bzw. Energiefeldern in der Schweiz ein gemeinsames strukturelles Dach zu bieten;
- Mitglieder (Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, Gemeinden, Hochschulen und weitere öffentliche Körperschaften) anzuwerben und zu gewinnen;
- Spenden und andere Formen finanzieller Beiträge zu generieren und zu verwalten;
- mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Verantwortlichen der Gemeinwohl-Bewegung die Zusammenarbeit bzw. Abgrenzung zu regeln und umzusetzen;
- Projekte und Vorhaben der Regionalgruppen bzw. Energiefelder unter seinem Dach zu unterstützen.

Die Umsetzung konkreter Projekte und Vorhaben, die auf dem Konzept der Gemeinwohl-Ökonomie beruhen, ist Sache der Fach- und Regionalgruppen bzw. Energiefelder.

Artikel 3: Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4: Mitglieder

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Aufbau und an den Tätigkeiten der Regionalgruppen bzw. Energiefelder in der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein beteiligen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Er kann die Aufnahme unter Angabe der Gründe ablehnen. Das Gesuch um Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die

Mitgliedschaft ist gültig mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereins- bzw. Kalenderjahr.

Ein Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird immer auf Ende des Vereinsjahres gültig. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr nach der Austrittsmitteilung muss noch entrichtet werden.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschliessen, sofern sie der Tätigkeit des Vereins gemäss Artikel 2 Schaden zufügen.

Artikel 5: Organe

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen wird. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann laut Gesetz (ZGB Art. 64 Abs.3) jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Der ehrenamtliche Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, führt die Geschäfte des Vereins. Er konstituiert sich selber.

Die Funktionen der Organe werden separat geregelt.

Mitgliederversammlung und Vorstand können nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 6: Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision (beide jährlich);
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme von Mitgliedern;

- Verwaltung des Vereinsvermögens und zweckdienlicher Einsatz der Mittel;
- Pflege der Schnittstelle zum internationalen Verband;

- Administration der Vereinsaktivitäten bzw. Koordination der Tätigkeiten der Geschäftsstelle;
- Unterstützung der Regionalgruppen und Fokusgruppen in ihren Tätigkeiten;
- Kommunikation nach innen und nach aussen.

Die Kompetenzordnung ist im Reglement enthalten.

Artikel 7: Mittel

Die Aktivitäten des Vereins werden durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge;
- Projektbezogene Beiträge Dritter oder Honorare für Dienstleistungen;
- Einnahmen aus Aktivitäten, z.B. Eintritte zu Veranstaltungen oder Verkauf von Informationsmaterial;
- Spenden und Förderbeiträge;
- Sponsoringbeiträge von Unternehmen und Organisationen, die die Grundsätze der Gemeinwohl-Ökonomie umsetzen.

Artikel 8: Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Schlichtungsstelle

Bei Konflikten, die nicht durch die Beteiligten gelöst werden können, kann eine im Reglement genannte Person oder Stelle angerufen und beigezogen werden. Dies geschieht entweder durch die beteiligten Konfliktparteien oder durch den Vorstand.

Artikel 10: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Benötigt wird dafür eine Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Aktivmitglieder.

Die noch vorhandenen finanziellen Mittel gehen zu gleichen Teilen an die in der Schweiz weiter existierenden GWÖ-Regionalgruppen, andernfalls an den internationalen GWÖ-Verband.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Mitgliederversammlung in Zürich am 4.12.2013. Anpassung des Sitzes erfolgte durch online-Abstimmung im Juni 2020. Weitere Anpassungen wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2021 genehmigt.

Winterthur, 23. März 2021

Der Vorstand

Brigitte Frank	Dominic Hostettler	Ralf Nacke	Alex Wissmann	Gaby Belz	Thomas Schanz